

# **Satzung TSV Kunnersdorf e. V. vom 30.11.2007**

## **§ 1 Name, Begriff, Sitz**

Der **TSV Kunnersdorf e.V.** - folgend **TSV** genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, die Sport mit dem Ziel der körperlichen Vervollkommnung und der gesundheitlichen Freizeitgestaltung pflegen und fördern.

Der TSV hat seinen Sitz in Schöpstal, Ortsteil Kunnersdorf, Liebsteiner Straße 8 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Görlitz unter Nummer 43 eingetragen. Er ist Mitglied im Neißة-Kreissportbund e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V.. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der TSV fördert und pflegt den Sport in seiner Gesamtheit.

Der Nutzungszweck wird insbesondere durch

- sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- Gestaltung vielfältiger Breitensportangebote,
- Trainings- und Wettkampfbetrieb

verwirklicht.

## **§ 3 Grundsätze**

Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der TSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben nicht teil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des TSV.

Mittel des TSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TSV fremd sind oder durch unzweckmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der TSV ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder des TSV sind offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

## **§ 4 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen des TSV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahre bedarf der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 31.10. erklärt werden.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist schriftlich begründet und per eingeschriebenen Brief dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu erheben. Die Höhe, die Zahlungsmodalitäten sowie die Fälligkeiten des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Weitere Angaben zu Mitgliedsbeiträgen sind in einer Beitragsordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane des TSV sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Abteilungsleitungen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig

- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes,

- Bestätigung des jährlichen Haushaltplanes,
- Beschlussfassung bei Satzungs-, Beitragsordnungsänderungen, Vereinsauflösung,
- Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung in den ortsüblichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schöpstal oder im Amtsblatt mit einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgemäß erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn es mind.  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Ablauf und Abstimmung regeln sich analog § 9 der Satzung.

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand des TSV setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin / dem Präsidenten,
- der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten,
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
- der Jugendleiterin / dem Jugendleiter,
- dem Vorstandsmitglied für Fördermittel,
- dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit,
- den Abteilungsleiterinnen / den Abteilungsleitern.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter zwei unterschreibsberechtigte Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind und hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und können eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 500,00 € erhalten. Über die jährliche Auszahlung entscheidet der Vorstand mit Beschluss.

## **§ 12 Die Abteilungsleitungen**

Die Abteilungsleitungen bestehen aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, darunter eine Abteilungsleiterin / einen Abteilungsleiter und eine KassiererIn / einen Kassierer.

Die Abteilungsleitungen führen die Arbeit ihrer Abteilung gemäß dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins.

## **§ 13 Rechtsvertretung**

Der TSV wird von der Präsidentin / dem Präsidenten, der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

## **§ 14 Geschäftsstelle**

Der Vorstand führt eine Geschäftsstelle. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Schatzmeister.

## **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist die Stadt Görlitz.

## **§ 16 Auflösung des TSV**

Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dafür bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist dem Neißer - Kreissportbund e.V. zur Verwendung für die Förderung des Kinder- und Jugendsports in der Gemeinde Schöpstal zu übereignen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des TSV.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Görlitz in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 30.11.2007 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

.....  
Präsident

.....  
Schatzmeister